

Verschwiegenheitserklärung



SMJG e.V.
Eisenacher Straße 5
12109 Berlin

Zwischen dem SMJG e.V., vertreten durch den Vorstand, im folgenden SMJG genannt und der am Ende dieses Dokumentes genannten Person, wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was der unterzeichnenden Person in Ausübung ihrer Tätigkeit und/oder Mitgliedschaft in der SMJG, anvertraut oder bekannt geworden ist, bzw. was ihr noch anvertraut oder bekannt wird. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf alles was der unterzeichnenden Person im Rahmen einer materiellen oder ideellen Förderung der SMJG anvertraut oder bekannt geworden ist, bzw. was ihr noch anvertraut oder bekannt wird. Ferner gilt die Verschwiegenheitspflicht für all das, was der unterzeichnenden Person im Rahmen einer Tätigkeit und/oder Leistungserbringung für die SMJG anvertraut oder bekannt geworden ist, bzw. was ihr noch anvertraut oder bekannt wird. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend genannten Daten:
 - a) personenbezogene Daten aller Art über Mitglieder und Personen, welche Angebote der SMJG nutzen,
 - b) interne Daten und Verfahren des Vorstandes und/oder Projektgruppen und/oder Organisationseinheiten der SMJG,
 - c) Zugangsdaten zu den Systemen der SMJG,
 - d) Daten über finanzielle Transaktionen und/oder vertragliche Vereinbarungen der SMJG,
 - e) sowie weitere, explizit als vertrauliche gekennzeichnete, Daten.
2. Die erhaltenen Daten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht anderen Personen mitgeteilt werden, welche nicht Teil der entsprechenden Organisationseinheit sind und/oder nachweislich anders durch den Vorstand dazu legitimiert wurden.
3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn:
 - a) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Daten durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder Kraft eines Gesetzes, einer Satzung oder Ordnung besteht,
 - b) alle Betroffenen explizit zustimmen, dass die Daten nicht unter diese Vereinbarung fallen sollen,
 - c) die vertrauliche Information öffentlich wurde oder wird und die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erfolgte.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung muss der Vorstand der SMJG unverzüglich und auf geeignetem Weg vollumfänglich über Umfang und Art der Verletzung in Kenntnis gesetzt werden.
5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung selbst endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der SMJG oder der Niederlegung oder Abberufung von allen Ämtern, Posten und Aufgaben. Alle Daten müssen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weiterhin vertraulich gehalten und/oder auf geeignete Weise nachweislich vernichtet werden. Für einen Verstoß gegen dies Pflicht zur Geheimhaltung innerhalb der ersten drei Jahre nach Ende der Vereinbarung, wird die sechsfache Höhe der Vertragsstrafe vereinbart.
6. Die unterzeichnende Person hat bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die vorliegende Absprache ungeachtet eines entstandenen Schadens eine Vertragsstrafe von 1000 Euro an die SMJG zu entrichten. Über einen Verstoß entscheidet der Vorstand; Berufung kann bei der Mitgliederversammlung der SMJG eingelegt werden. Die Vertragsstrafe dient ausdrücklich nicht zur Deckung jeglicher Schadensersatzansprüche. Diese sind vom Verursacher gesondert zu erbringen.

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Strasse, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____ Land _____